

BO-Nr. 2892 – 28.05.2020
PfReg. F 1.1 c

**Dekret zur Inkraftsetzung der
Disziplinarordnung für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte
der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

Diese Disziplinarordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Disziplinarordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 28.03.1988, KABL. 1988, S. 105 (BO Nr. A 1557), mit Veröffentlichung dieses Gesetzes automatisch außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Disziplinarordnung wird das Kirchliche Disziplinargericht sowie die Geschäftsstelle des Kirchlichen Disziplinargerichts aufgelöst.

Rottenburg, den 19. Juni 2020

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

**Disziplinarordnung für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte
der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 – Persönlicher Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Kirchenbeamten, auf die das Kirchenbeamtenstatut für die Diözese Rottenburg-Stuttgart (KBS) Anwendung findet. Soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt, finden die Regelungen über Kirchenbeamte auch auf Kirchenbeamte im Ruhestand (Ruhestandsbeamte) Anwendung. Die in diesem Gesetz verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie die sonstigen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2 – Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung findet Anwendung auf die
1. von Kirchenbeamten während ihres Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehen,
 2. von Ruhestandsbeamten
 - a) während ihres aktiven Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehen und
 - b) nach Eintritt in den Ruhestand begangenen Dienstvergehen.
- (2) Bei Kirchenbeamten und Ruhestandsbeamten, die früher in einem anderen Dienstverhältnis gestanden haben (Landesbeamte), findet diese Ordnung auch wegen solcher Dienstvergehen Anwendung, die sie in dem früheren Dienstverhältnis oder als Versorgungsberechtigte aus einem solchen Dienstverhältnis begangen haben; auch bei den aus einem solchen Dienstverhältnis Ausgeschiedenen und Entlassenen gelten die im KBS bezeichneten Handlungen als Dienstvergehen (§ 11 Abs. 2 KBS).

§ 3 – Anwendung der beamtenrechtlichen Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg und der für Landesbeamte unmittelbar geltenden Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland

- (1) Die Bestimmungen des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG), des Landesbeamtengesetzes Baden-Württemberg (LBG), des Landesdisziplingesetzes Baden-Württemberg (LDG) und des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) finden entsprechend Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist und sie mit der Eigenart des Kirchenbeamtenverhältnisses vereinbar sind.
- (2) Soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt, finden die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), das Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung in Baden-Württemberg (AG VwGO) und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) entsprechend Anwendung.

§ 4 – Bezüge, Ruhegehalt

- (1) Monatliche Bezüge im Sinne dieses Gesetzes sind die Summe der Dienst- und Anwärterbezüge nach § 1 Abs. 2 und 3 Nr. 1 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg, jeweils ohne Familienzuschlag.
- (2) Wird das Ruhegehalt nach den Vorschriften dieses Gesetzes gemindert, bleiben die auf dem Familienzuschlag beruhenden Teile außer Ansatz.

2. Abschnitt: Zuständigkeiten

§ 5 – Disziplinarbehörden

- (1) Oberste Disziplinarbehörde der Kirchenbeamten
 1. der Diözese ist der Diözesanverwaltungsrat,
 2. der Dekanate ist der Dekanatsrat,
 3. der Kirchengemeinden / Gesamtkirchengemeinden ist der Kirchengemeinderat / Gesamtkirchengemeinderat,
 4. der sonstigen kirchlichen Einrichtungen des öffentlichen Rechts in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (§ 1 KBS) ist deren gemäß geltender Satzung bzw. Ordnung jeweils zuständiges Aufsichtsorgan.
- (2) Untere Disziplinarbehörde ist der Dienstvorgesetzte. Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten des ihm nachgeordneten Kirchenbeamten zuständig ist. Wer Dienstvorgesetzter im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ist, regelt der Diözesanverwaltungsrat als oberste Dienstbehörde, soweit keine Regelungen bestehen.

§ 6 – Zuständigkeit

- (1) Soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt, ist die untere Disziplinarbehörde für die Aufgaben und Befugnisse der Disziplinarbehörden nach dieser Ordnung zuständig.
- (2) Die untere Disziplinarbehörde darf eine Disziplinarmaßnahme nach §§ 29 bis 33 LDG nur aussprechen, wenn der Diözesanverwaltungsrat in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder in Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 4 das jeweils zuständige Aufsichtsorgan der Disziplinarverfügung zugestimmt hat. Aus dienstlichen Gründen können die obersten Disziplinarbehörden ein Disziplinarverfahren im Einzelfall jederzeit an sich ziehen. In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 darf

die oberste Disziplinarbehörde eine Disziplinarmaßnahme nach §§ 29 bis 33 LDG nur aussprechen, wenn der Diözesanverwaltungsrat der Disziplinarverfügung zugestimmt hat.

- (3) Der Diözesanverwaltungsrat kann den zuständigen Dienstvorgesetzten im Einzelfall anweisen, ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Kommt dieser der Anweisung nicht nach, kann er das Disziplinarverfahren selbst einleiten. Der Diözesanverwaltungsrat ist im Rahmen der Aufsicht befugt, ein Disziplinarverfahren im Einzelfall jederzeit an sich zu ziehen.
- (4) Ist im Falle des § 5 Abs. 1 Nr. 4 dieser Ordnung das satzungsgemäß zuständige Aufsichtsorgan selbst betroffen, ist der Diözesanverwaltungsrat befugt, das Disziplinarverfahren (gegenüber den einzelnen Mitgliedern des Organs) selbst einzuleiten.

3. Abschnitt: Besondere Regelungen

§ 7 – Dienstvergehen

Der Kirchenbeamte begeht auch ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft die ihm obliegenden besonderen Pflichten gemäß § 11 Kirchenbeamtenstatut verletzt.

§ 8 – Disziplinarverfahren und Strafverfahren

Ist gegen den eines Dienstvergehens Beschuldigten wegen derselben Tatsachen ein kirchliches Strafverfahren eingeleitet, kann ein Disziplinarverfahren zwar eingeleitet werden, es muss aber bis zur Beendigung des kirchlichen Strafprozesses ausgesetzt werden.

4. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 9 – Verwaltungsvorschriften

Der Diözesanverwaltungsrat kann zur Durchführung dieser Disziplinarordnung Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

5. Abschnitt: Begriffsbestimmungen

§ 10 – Besondere Zuständigkeit

- (1) Soweit in den beamtenrechtlichen Regelungen des Landes der Begriff „höhere Disziplinarbehörde“ verwendet wird, ist gemäß dieser Disziplinarordnung die oberste Disziplinarbehörde zuständig.
- (2) Der Diözesanbischof übt das Gnadenrecht in Angelegenheiten nach dieser Disziplinarordnung aus.

§ 11 – Inkrafttreten

- (1) Diese Disziplinarordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Disziplinarordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 28.03.1988, KABl. 1988, S. 105 (BO Nr. A 1557), mit Veröffentlichung dieses Gesetzes automatisch außer Kraft.

- (3) Mit Inkrafttreten dieser Disziplinarordnung wird das Kirchliche Disziplinargericht sowie die Geschäftsstelle des Kirchlichen Disziplinargerichts aufgelöst. Die Amtszeit der Mitglieder des Kirchlichen Disziplinargerichts und die Tätigkeit der Geschäftsstelle des Kirchlichen Disziplinargerichts enden mit Inkrafttreten dieser Disziplinarordnung.